



Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Brislach

Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Dritten

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal sowie die Kontrollstellen der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Zusätzlich können Dritte, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmt und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegiert werden

²Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Dritten, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst die zur Kontrolle berechtigten Personen in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

² Die durch den Gemeinderat gewählte/n Kontrollstelle/n ist/sind für die Feuerungskontrolle zuständig.

¹ ¹) SGS 180
 ²) SGS 786.211

§ 5 Kompetenzen

¹ Das amtliche Kontrollorgan der Gemeinde kann die Einregulierung von Feuerungsanlagen verfügen.

² Die Gemeindeverwaltung oder das amtliche Kontrollorgan erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 6 Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die amtliche Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand in der Gebührenordnung fest.

2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 7 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der, durch den Gemeinderat gewählten, Kontrollstelle [siehe § 4 Abs. 2]

³ Wird die Kontrollmessung durch Dritte durchgeführt, melden diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, führt das amtliche Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrollmessung durch.

§ 7a Vorgehen des amtlichen Kontrollorganes der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so verfügt das amtliche Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 7b Vorgehen von Dritten bei Überschreitungen

Werden die Grenzwerte überschritten, kann im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vorgenommen werden. Nach der Einregulierung wird eine Nachmessung durchgeführt und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitgeteilt.

§ 8 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen zwei bis fünf Jahren an.

3 Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 9 Durchführung

¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,

b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

§ 10 Sanierung der Anlage

¹ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so verfügt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

³ Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 11 Durchführung

¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Das Kontrollorgan der Gemeinde oder Dritte melden die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

§ 11a Vorgehen des amtlichen Kontrollorganes der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte verfügt das amtliche Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 11b Vorgehen von Dritten bei Überschreitungen

Werden die Grenzwerte überschritten, kann im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vorgenommen werden. Nach der Einregulierung wird eine Nachmessung durchgeführt und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitgeteilt.

§ 12 Sanierung der Anlage

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

² Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

³ Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

4 Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kann eine provisorische Bussenverfügung ausgesprochen werden.

§15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. Oktober 1996 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom.....

Der/die Gemeindepräsident/in:

Der/die Gemeindeverwalter/in:

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am